

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2010/2 vom 3. November 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV-H 2010_2

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2010/2 du 3 novembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2010/2 del 3 novembre 2010

Regeste

Art. 43bis AHVG, Art. 66bis Abs. 1 AHVV, Art. 37 Abs. 2 IVV. Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHVV (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. November 2010, AHV-H 2010/2).

Erwägungen

E. 1

Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Bezüger von Altersrenten haben einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie wenigstens mittelgradig hilflos sind (Art. 43 bis Abs. 1 AHVG). Für die Bemessung der Hilflosigkeit sind die Bestimmungen der Invalidenversicherung sinngemäss anwendbar (Art. 43 bis Abs. 5 AHVG, Art. 66 bis Abs. 1 AHVV). Die Hilflosigkeit gilt als mittelschwer, wenn die versicherte Person in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV), wenn sie in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 2 lit. b IVV) oder wenn sie in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 37 Abs. 2 lit. c IVV). Die alltäglichen Lebensverrichtungen sind das An- und Auskleiden, das Aufstehen/Absitzen/Abliegen, das Essen (Nahrungsaufnahme), die Körperpflege, das Verrichten der Notdurft und die Fortbewegung (vgl. Rz 8010 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherung über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, KSIH). Eine dauernde persönliche Überwachungsbedürftigkeit liegt vor, wenn eine versicherte Person nicht allein gelassen werden kann, so dass ständig (allenfalls mit kleinen Unterbrüchen) eine Drittperson anwesend sein muss (vgl. Rz 8035 KSIH). Die dauernde Pflege bzw. die medizinische oder pflegerische Hilfeleistung beinhaltet beispielsweise das tägliche Verabreichen von Medikamenten oder das Anlegen einer Bandage (vgl. Rz 8032 KSIH).

E. 2

Die mittelschwere Hilflosigkeit nach Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV setzt praxisgemäss voraus, dass eine versicherte Person in mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist (vgl. Rz 8009 KSIH). Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht einen regelmässigen und erheblichen Bedarf nach Hilfe bei den alltäglichen Lebensverrichtungen An- und Auskleiden, Körperpflege und Essen

bejaht. Das gilt insbesondere auch für das An- und Auskleiden, denn die Bekleidung der Beschwerdeführerin kann nicht nur aus Hosen mit Gummizug und Schuhen mit Klett- oder Reissverschluss bestehen, die allein die Beschwerdeführerin noch selbständig an- und auszuziehen vermag. Beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen besteht tatsächlich kein regelmässiger erheblicher Bedarf nach Hilfe, auch wenn sich die Beschwerdeführerin teilweise auf eine etwas unübliche Art (Aufstützen auf dem Nachttisch beim Aufstehen aus dem Bett) behelfen muss. Das ist ebenso zumutbar wie die Verwendung einer zweiten Matratze und die Beschränkung der Sitzgelegenheiten auf hohe Sessel und Stühle. Damit bleibt ein allfälliger Bedarf nach Hilfe bei der Notdurftverrichtung zu prüfen. Gemäss den Angaben der Tochter ist die Beschwerdeführerin inkontinent, weshalb sie Binden trägt. Trotzdem ist die Beschwerdeführerin noch in der Lage, selbständig Wasser zu lassen. Für den Stuhlgang trifft das nicht mehr zu, denn gemäss den überzeugenden Angaben der Tochter merkt die Beschwerdeführerin nicht mehr, wenn alles daneben geht. Unter diesen Umständen würden auch die Anschaffung eines Closomaten und die damit bewahrte Selbständigkeit bei der Nachreinigung nicht dazu führen, dass die Beschwerdeführerin bei der gesamten Notdurftverrichtung selbständig bliebe. Bei dieser alltäglichen Lebensverrichtung besteht also ein regelmässiger und erheblicher Bedarf nach Hilfe. Bei der Fortbewegung im Freien besteht – noch – kein erheblicher und regelmässiger Bedarf nach Hilfe. Die Beschwerdeführerin geht nämlich allein aus dem Haus. Gegen ihre Schwindelanfälle wappnet sie sich mit Stöcken. In Frage käme auch ein Rollator. Nur wenn grössere Strecken zurückzulegen sind oder wenn der Aufenthalt ausser Haus länger dauert, muss die Beschwerdeführerin begleitet werden. Die Beschwerdeführerin ist somit in vier alltäglichen Lebensverrichtungen auf regelmässige und erhebliche Hilfe angewiesen, so dass eine mittelschwere Hilflosigkeit im Sinne von Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV besteht.

E. 3

Da die Beschwerdeführerin in vier alltäglichen Lebensverrichtungen hilflos ist, besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung für eine mittelschwere Hilflosigkeit. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ist eine entsprechende Entschädigung zuzusprechen. Die Beschwerdegegnerin wird noch die Leistungshöhe und den Leistungsbeginn zu bestimmen haben, wozu die Sache an sie zurückzuweisen ist. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos. Es ist keine Parteientschädigung geltend gemacht worden. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 10. April 2010 aufgehoben und der Beschwerdeführerin wird eine Entschädigung für eine mittelschwere Hilflosigkeit zugesprochen; die Sache wird zur Bestimmung der Höhe der Entschädigung und zur Bestimmung des Beginns der Leistungsberechtigung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.